

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium „Christliche Medienkommunikation“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Vom 11. Juli 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium „Christliche Medienkommunikation“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU vom 11. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden vor dem Wort „**Prüfungsordnung**“ die Worte „**Studien- und**“ eingefügt, die Worte „**das Masterstudium**“ durch die Worte „**den Masterstudiengang**“ ersetzt und nach dem Wort „Erlangen-Nürnberg“ der Klammerzusatz „**(FPO C-M-K)**“ angefügt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach der Zahl „5“ ein Komma und die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1“ und nach dem Worte „folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Diese“ die Worte „Studien- und“ eingefügt, nach dem Wort „regelt“ das Wort „den“, nach dem Wort „Zugang“ das Wort „zum“ und nach den Worten „Zugang zum und“ (neu) das Wort „die“ eingefügt sowie nach den Worten „dem Abschlussziel“ das Wort „eines“ durch das Wort „des“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arts“ die Worte „„Christliche Medienkommunikation““ und nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „eines stärker anwendungsorientierten Masterstudiums“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „ist stärker anwendungsorientiert und“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Regelstudienzeit**“ das Zeichen „;“ und

die Worte „**Studienbeginn; Unterrichts- und Prüfungssprache**“ angefügt.

b) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Umfang und Gliederung des Masterstudiums Christliche Medienkommunikation sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 2** (Vollzeit) bzw. **3** (Teilzeit).“

c) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

5. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Teilzeitstudium“ durch das Wort „Teilzeitstudiengang“ und das Wort „Studienjahresende“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vollzeitstudium“ durch das Wort „Vollzeitstudiengang“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „ab“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

dd) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt. ⁵Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Teilzeitstudium“ durch das Wort „Teilzeitstudiengang“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 können im Studienjahr, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 40 ECTS-Punkten belegt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

dd) In Satz 3 (neu) werden nach dem Wort „ECTS-Punktezahl“ die Worte „gemäß Sätzen 1 und 2“ eingefügt.

- ee) In Satz 4 (neu) werden die Worte und Zahlen „Satz 1 und Satz 2“ durch die Worte „der Regelung in Satz 3“ ersetzt.
6. In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „veranschlagt“ ein Komma und die Worte „im Teilzeitstudium mit ca. 15 ECTS-Punkten“ angefügt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „mündlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme“ durch die Worte „das Bestehen bzw. Nichtbestehen“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation oder einem anderen Studiengang der FAU voraus, dessen Prüfungsordnung eine Belegung von Modulen des Masterstudiengangs Christliche Medienkommunikation zulässt. ²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 28.“
8. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „versäumt, kann die“, „der Lehrende der“ sowie „Ersatzleistungen von der“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „gemachte, nicht von der“ und „Unterrichtszeit sind der“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird nach den Worten „in die die“ und „Studierende ihren“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Studierende“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen

Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ und nach dem Wort „gemacht werden“ das Zeichen „;“ und das Wort „in“ durch einen Punkt, die hochgestellte Zahl und das Wort „⁴In“ ersetzt.

bb) In Satz 4 (neu) werden nach dem Wort „Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen; es“ eingefügt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Mitglieder an“ das Zeichen „:“ durch einen Punkt ersetzt und vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „³“ eingefügt.

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 4 bis 6.

cc) In Satz 4 (neu) wird nach den Worten „Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

dd) In Satz 5 (neu) wird nach den Worten „Jahre zu der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

ee) In Satz 6 (neu) wird nach dem Wort „Die“ und nach den Worten „Vorsitzende kann ihr“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „überprüft“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 4 wird nach den Worten „die Stimme der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird nach den Worten „der Prüfungsausschuss der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Der“ die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach den Worten „die Präsidentin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfende**“ ein Komma und die Worte „**Beisitzerinnen und Beisitzer**“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Prüferin oder des Prüfers“ durch die Worte „bzw. des Prüfenden“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Beisitzerin“ und „Mitarbeiterin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Die“ wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen auch in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht.“

bb) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 2.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ortsüblich bekannt gemacht.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von schriftlichen und mündlichen Prüfungen“ durch die Worte „vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung“ und die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

13. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Professorin“ das Wort „oder“, nach den Worten „Professor als der“ die Worte „Vorsitzenden oder“ und nach den Worten „weiteren Hochschullehrerin“, „Hochschullehrer und einer“ sowie „wissenschaftlichen Mitarbeiterin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Worte „an der FAU oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „FAU“ die Worte „Erlangen-Nürnberg“ gestrichen und nach den Worten „Notensystem des §“ die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ und nach den Worten „der Abs. 1“ das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach der Zahl „2“ das Wort „besteht“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und in ihm werden nach den Worten „trifft die“ die Worte „Vorsitzende oder“, nach den Worten „Anhörung der“ das Wort „oder“ und nach den Worten „benannten Fachvertreterin“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt, nach den Worten „von einer Prüfung“ die Worte „nach dem Ende der Rücktrittsfrist (§ 9 Abs. 3)“ eingefügt und nach den Worten „triftige Gründe“ das Wort „verspätet“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Rücktritt oder“ das Wort „die“ durch das Wort „das“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen; es“ eingefügt.

dd) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Bei“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Abs. 3 und in ihm wird nach den Worten „Person oder der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

16. In § 13 werden die Worte „Bachelor- oder“ gestrichen.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Studierenden oder“, nach den Worten „dass von einer“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und die Worte „**Antwort-Wahl-Verfahren**“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Erstellerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und / oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satz 4 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.“

19. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „vorgeschrieben ist,“ die Worte „als Einzelprüfungen“ eingefügt, nach den Worten „einer Beisitzerin“ und „statt, die“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach den Worten „der von der“ die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Personen setzt“ die Worte „jede bzw.“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „das aufzunehmen“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und nach den Worten „Beisitzerin“ das Wort „oder“ sowie nach den Worten „Beisitzers und der“ die Worte „Studierenden oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzuheben.“

d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „der gleichen Prüfung“ die Worte „in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume“ eingefügt sowie nach den Worten „Möglichkeiten als Zuhörerinnen“, „Prüfungskandidatin“ und „werden Zuhörerinnen“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

20. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“

21. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „werden von der“ die Worte „bzw. dem“ eingefügt und nach den Worten „dem jeweiligen“ (neu) die Worte „Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“ durch die Worte „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Teilleistungen“ der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.

dd) In Satz 5 werden nach den Worten „zu bewerten“ die Worte „oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen“ sowie nach den Worten „sich die Note aus

dem“ die Worte „ggf. gemäß der **Anlage 2** bzw. **3** gewichteten“ eingefügt sowie nach den Worten „Einzelnoten; Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note
1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,
2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausreichend“ in der letzten Zeile in einer neuen Zeile die Worte „bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend“ angefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Soweit in **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes festgelegt ist, gehen die einzelnen Leistungen eines Moduls mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten ECTS-Punkte bzw. im Falle fehlender Kennzeichnung mit gleichem Gewicht in die Modulnote ein.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

dd) In Satz 3 (neu) werden nach den Worten „Ermittlung der Note“ die Worte „findet das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es“ sowie nach den Worten „Anwendung und es wird“ (neu) das Wort „nur“ eingefügt.

ee) In Satz 4 (neu) werden die Worte „„mit Erfolg teilgenommen““ durch das Wort „„bestanden““ ersetzt.

e) Abs. 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(4) Soweit in **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes festgelegt ist, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.“

22. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

23. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Studierende oder“ sowie nach den Worten „Einsicht in ihre“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den Prüfer“ durch die Worte „die bzw. den Prüfenden“ und nach den Worten „Prüfungsamt zuständig ist;“ das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.

24. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zeugnis**“ die Worte „**Diploma Supplement**“, gestrichen und nach dem Wort „**Records**“ ein Komma und die Worte „**Diploma Supplement**“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wer“ das Wort „einen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

25. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen, nach dem Wort „Behinderung“ ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt und nach den Worten „Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.“

26. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zulassung**“ die Worte „**zu den Prüfungen**“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Zugang“ durch die Worte „die Zulassung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

 1. im Besonderen Teil und in der **Anlage 2** bzw. **3** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise nicht vorliegen bzw. endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
 2. die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in diesem oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (insbesondere evangelische, katholische oder orthodoxe Theologie oder Religionspädagogik) endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt, oder
 3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.“
- c) In Abs. 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

27. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „inkl. des Kolloquiums“ angefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „inkl. des Kolloquiums“ eingefügt.

28. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort und das Zeichen „**Mastermodul /**“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Mastermodul“ durch die Worte „Modul Masterarbeit“ ersetzt und nach den Worten „(vgl. § 27) und ist“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird nach den Worten „Teilen übereinstimmen“ der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.
 - dd) In Satz 5 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 6“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach den Worten „bestätigen und“ das Wort „beim“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach den Worten „Gelingt es der“ die Worte „Studierenden oder“, nach den Worten „erhalten, weist die“ die Worte „Vorsitzende oder“, nach dem Wort „Fachvertreterin“ das Wort „oder“, nach den Worten „Fachvertreter der“ die Worte „Studierenden oder“ sowie nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „Masterarbeit berechtigt“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen bzw. Betreuer)“ angefügt.

e) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Studierende oder“ und nach den Worten „nach, dass sie“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

f) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „selbst verfasst“ das Wort „wurde“ eingefügt.

h) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach dem Verweis „§ 15 Abs. 2“ die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

i) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ und nach den Worten „dafür, dass sie“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „1“ die Worte und Zahlen „und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 und 6“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Worte „Vorsitzende oder“ sowie nach den Worten „Einverständnis der“ die Worte „Studierenden oder“ werden jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- (2) Nach den Worten „bzw. des Studierenden“ (neu) werden die Worte „und der Betreuerin bzw. dem Betreuer“ und nach den Worten „Fassung der Masterarbeit“ die Worte „als Zweitversuch“ eingefügt.
- (3) Nach den Worten „Zweitversuch; innerhalb von“ (neu) wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- (4) Nach den Worten „im Falle der“ werden die Worte „Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁵Im Fall der“ eingefügt.

dd) In Satz 5 (neu) werden nach der Zahl „1“ die Worte und Zahlen „und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 Sätze 2 und 3 sowie 6“ eingefügt.

29. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden das Wort „Prüfern“ wird durch das Wort „Prüfenden“ und nach den Worten „von denen mindestens“ das Wort „einer“ durch die Worte „eine Gutachterin bzw. ein“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „1 ECTS-Punkt“ durch die Worte „3 ECTS-Punkten“ ersetzt.

30. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wiederholung“ ein Komma und das Wort „**Modulwechsel**“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „angerechnet“ ein Komma und die Worte „soweit die **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes vorsieht“ angefügt.
 - bb) Sätze 3 bis 8 werden gestrichen.

31. Nach § 28 wird folgender neuer § 29 eingefügt:

„§ 29 Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.“

32. Der bisherige § 29 wird zu § 30 und wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.“

33. Anlagen 2 und 3 erhalten folgende neue Fassungen:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Vollzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workloadverteilung pro Semester in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	
Mediensysteme, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit	SEM Mediensysteme				2	15	5			Klausur (60 Min., 50 %) und journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 50 %)
	SEM Einführung in die Journalistik und journalistische Darstellungsformen				4		5			
	SEM Öffentlichkeitsarbeit (Theorie und Praxis)				2		3			
	SEM Medienrecht				2		2			
Religion und Medien I (Christentum und Medien)	SEM Religion und Medien				2	5	4			Wissenschaftlicher Essay (ca. 8-10 Seiten)
	VL oder SEM (im Wechsel) Grundfragen der Christlichen Publizistik	(1)			(1)		1			
Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2	10	5			Wissenschaftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)
	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2		5			
Verkündigung in den Medien	SEM Theorie d. Verkündigung in den Medien				2	10		5		Essay (15 Seiten, 50%), Verkündigungsbeitrag für Hörfunk (90 Sekunden, 25%) und Verkündigungsbeitrag für Fernsehen (3 Minuten, 25%)
	SEM Praxis d. Verkündigung in den Medien				2			5		
Praxisfeld Medien	SEM Praxisfeld Medien I				2	10		4		praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)
	SEM Praxisfeld Medien II				2			3		
	SEM Praxisfeld Medien III				2			3		
Praxismodul	Praktikum (ca. 8 Wochen)					10		10		Praktikumsdokumentation inkl. Praktikumsbericht (4-6 Seiten)
Masterarbeit	Masterarbeit					30			27	Masterarbeit (70-100 Seiten) und Kolloquium gemäß § 27
	Kolloquium zur Masterarbeit								3	
Summe SWS und ECTS-Punkte		0 - 1			26 - 27	90	30	30	30	

Anlage 3: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workloadverteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Mediensysteme, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit	SEM Mediensysteme				2	15	5						Klausur (60 Min., 50 %) und journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 50 %)
	SEM Einführung in die Journalistik und journalistische Darstellungsformen				4		5						
	SEM Öffentlichkeitsarbeit (Theorie und Praxis)				2		3						
	SEM Medienrecht				2		2						
Praxisfeld Medien	SEM Praxisfeld Medien I				2	10		4				praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)	
	SEM Praxisfeld Medien II				2			3					
	SEM Praxisfeld Medien III				2			3					
Praxismodul	Praktikum (ca. 8 Wochen)					10		5		5		Praktikumsdokumentation inkl. Praktikumsbericht (4-6 Seiten)	
Religion und Medien I (Christentum und Medien)	SEM Religion und Medien				2	5			4			Wissenschaftlicher Essay (ca. 8-10 Seiten)	
	VL oder SEM (im Wechsel) Grundfragen der Christlichen Publizistik	(1)			(1)				1				
Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2	10			5			Wissenschaftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	
	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2				5				
Verkündigung in den Medien	SEM Theorie d. Verkündigung in den Medien				2	10				5		Essay (15 Seiten, 50%), Verkündigungsbeitrag für Hörfunk (90 Sekunden, 25%) und Verkündigungsbeitrag für Fernsehen (3 Minuten, 25%)	
	SEM Praxis d. Verkündigung in den Medien				2					5			
Masterarbeit	Masterarbeit					30					15	12	Masterarbeit (70-100 Seiten) und Kolloquium gemäß § 27
	Kolloquium zur Masterarbeit											3	
Summe SWS und ECTS-Punkte		0			26		15	15	15	15	15	15	
		1			27								

“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juni 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. Juli 2018.

Erlangen, den 11. Juli 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Juli 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2018.